

JUGENDORDNUNG - BSV 07 Schweningen e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit des BSV 07 Schweningen tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein BSV 07 Schweningen e.V.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden. Kontakte und Begegnungen mit anderen Jugendlichen, Wettkämpfe und Freizeitaktivitäten wie Jugendlager und –freizeiten werden gemeinsam gestaltet.

§3 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt zu mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Ladung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett der Stadionhalle und Informationsschaukasten am Stadioneingang.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend soweit sie zum Versammlungszeitpunkt das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendlichen unter 12 Jahren werden durch ihre Eltern vertreten. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

3. Die Jugendvollversammlung wählt den Vereinsjugendausschuss. Er besteht aus

- einem oder einer Jugendleiter/-in
- einem/r Stellvertreter/-in
- einem/r Kassierer/-in
- einem oder einer Vereinsjugendsprecher/-in
- mindestens zwei weiteren regelmäßigen Mitarbeiter/-innen

Bei Bedarf kann der Ausschuss um weitere Mitarbeiter/-innen erweitert werden.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Der oder die Vereinsjugendsprecher/-in dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§4 Vereinsjugendleiter

Der oder die Vereinsjugendleiter/-in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant, organisiert und koordiniert wird. Er wird von der Vereinsvollversammlung nicht gewählt, sondern nur noch bestätigt.

§5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenverwalter geführt. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Buchführung des Gesamtvereins.

§6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

§7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend